

**Anlage 1 zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz
für die Einsätze der Berufsfeuerwehr**

Tarife

1. Gestellung von Personal für den allgemeinen Einsatz

		Tarif/Viertel Stunde gerundet 0,10€
1.1	mittlerer feuerwehrtechnischer Dienst	11,40 €
1.2	gehobener feuerwehrtechnischer Dienst	17,70 €
1.3	höherer feuerwehrtechnischer Dienst	22,90 €

2. Gestellung von Fahrzeugen, Abrollbehältern und Feuerwehranhänger

		Kraftstoffpauschale Je Einsatz	Tarif/Viertel Stunde gerundet 0,10 €
1	Einsatzleitfahrzeug ELW 1	1,50 €	1,00 €
2	Einsatzleitfahrzeug ELW 2	1,50 €	1,40 €
3	Kommandowagen KdoW	1,00 €	0,60 €
4	PKW	1,00 €	0,60 €
5	Mannschaftstransportfahrzeuge MTF	1,00 €	0,60 €
6	Kleineinsatzfahrzeuge KEF	1,00 €	0,50 €
7	Löschgruppenfahrzeug LF/24	2,00 €	2,50 €
8	Löschgruppenfahrzeug HLF/20	2,00 €	1,30 €
9	Tanklöschfahrzeug TLF/24	2,50 €	1,50 €
10	Tanklöschfahrzeug TLF 16	2,50 €	0,60 €
11	Drehleitern mit Korb DLK	2,00 €	2,30 €
12	Wechseladerfahrzeuge WLF	2,50 €	1,10 €
13	Gerätewagen GWW	1,50 €	0,50 €
14	LKW	1,50 €	0,60 €
15	Rüstwagen RW	1,50 €	1,70 €
16	Abrollbehälter	/	0,50 €
17	Feuerwehranhänger	/	0,50 €
18	Rettungswagen RTW	1,50 €	1,00 €
19	Notarzteeinsatzfahrzeug NEF	1,50 €	1,00 €

In den Kosten für die Gestellung von Fahrzeugen sind die Kosten für den Einsatz der auf den Fahrzeugen mitgeführten Geräte enthalten.

Die Berufsfeuerwehr und ihre Einrichtungen werden regelmäßig dem technischen Fortschritt angepasst. Aus diesem Grund kann auch für Fahrzeuge Kostenersatz erhoben werden, die im Kostenersatztarif noch nicht aufgeführt sind. Für diese wird der Kostenersatz vergleichbarer Leistungen angesetzt.

3. Sonstige einsatzbezogene Kosten

- 3.1 Entsprechend der Regelungen in § 6 der Satzung wird Kostenersatz in tatsächlich entstandener Höhe für u.a. Verbrauchsmaterial, Entsorgung, notwendige Fremdleistungen sowie zu ersetzende Ausrüstung verlangt, zuzüglich eines Verwaltungskostenaufschlags von 20 %.
- 3.2 Entsprechend der Regelungen in § 5 Absatz 2 der Satzung wird jedem Einsatz eine Pauschale für Nacharbeitungszeiten von jeweils einer viertel Stunde der Personalkosten (mittlerer feuerwehrtechnischer Dienst) hinzugerechnet.
- 3.3 Entsprechend der Regelungen in § 5 Absatz 3 der Satzung ist der Zeitaufwand für eine einsatzbedingte Reinigung mit besonderem Aufwand von Fahrzeugen und Geräten kostenersatzpflichtig. Für jede angefangene Viertelstunde wird der im Kostentarif aufgeführte Betrag der Personalkosten des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes erhoben.
- 3.4 Für jedes eingesetzte Fahrzeug wird in Abhängigkeit des Fahrzeugtyps eine Pauschale für Kraftstoff gemäß Ziffer 2 dieser Anlage dem Tarif für Fahrzeuge hinzugerechnet.